

17

BUNDESGERICHTSHOF

2069 094

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 192/64

URTEIL

Verkündet am

1. Februar 1966
Kriegl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Gemeinde L [REDACTED], vertreten durch den Gemeindevorstand,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Carl P [REDACTED] aus B [REDACTED],
Unter den L [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ir. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Ir. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 26. Juni 1964 wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revision werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte war in den Jahren 1958/1959 gemeinsam mit der Firma P [REDACTED], mit der sie sich zu diesem Zweck zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen hatte, an den Arbeiten zum Bau der Weserstaustufe Landesbergen beteiligt. Bei diesen Arbeiten wurden in der Zeit von Februar bis Juli 1959 erhebliche Schäden an der betonierten Straße entlang des Geesthanges angerichtet.

Die Klägerin hat behauptet, die Schäden seien durch schwere Planierraupen und Kipperfahrzeuge der Arbeitsgemeinschaft, insbesondere der Beklagten, verursacht worden. Sie hat, nachdem wegen des Ersatzes dieser Schäden einige Jahre hindurch schleppende Verhandlungen mit den beiden Versicherungsgesellschaften der Beklagten und der Firma P [REDACTED], nämlich mit der S [REDACTED] und der V [REDACTED]

[REDACTED] (VHV) sowie mit der Beklagten selbst geführt worden waren, mit der am 23. November 1963 eingereichten und am 7. Dezember 1963 zugestellten Klage die Beklagte auf Zahlung von 24.000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 18. Oktober 1962 in Anspruch genommen.

Die Beklagte hat bestritten, daß der beschädigte Weg der Klägerin gehöre und durch Fahrzeuge der Arbeitsgemeinschaft beschädigt worden sei; auch der Höhe nach hat sie den Schaden bestritten. Sie hat vor allem eingewendet, der Klageanspruch sei verjährt.

Die Klägerin hat entgegnet, bei den Verhandlungen seien für die Beklagte Erklärungen abgegeben worden, die ein Anerkenntnis ihrer Ersatzpflicht zum Ausdruck gebracht hätten; die Verjährung sei hierdurch unterbrochen worden; zum mindesten sei es eine unzulässige Rechtsausübung, die Verjährungseinrede zu erheben.

Das Landgericht hat die Klage wegen Verjährung des Klageanspruchs abgewiesen.

Die Berufung der Klägerin ist zurückgewiesen worden.

Mit der Revision verfolgt sie ihren Klageanspruch weiter.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat ebenso wie das Landgericht den Klageanspruch für verjährt gehalten. Das wird von der Revision erfolglos angegriffen.



1. Im Revisionsverfahren ist außer Streit, daß für das Klagebegehren als Anspruchsgrundlage nur unerlaubte Handlung (§ 823 BGB) in Betracht kommt und daher die dreijährige Verjährung nach § 852 BGB Platz greift. Der eigenen Sachdarstellung der Klägerin hat das Berufungsgericht entnommen, daß die Klägerin spätestens Ende Juli 1959 von den angerichteten Schäden und der Urheberschaft der Beklagten Kenntnis erlangt hat. Unangefochten ist das Berufungsgericht demzufolge davon ausgegangen, daß die Verjährung Ende Juli 1959 zu laufen begann. Bevor noch die Klage am 23. November 1963 eingereicht wurde, waren also weit mehr als 3 Jahre verstrichen.

2. Daß die Verjährung zwischenzeitlich durch Anerkenntnis unterbrochen worden sei (§ 208 BGB), hat das Berufungsgericht verneint.

Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß in dem Schreiben der VHV vom 10. August 1961, auf das sich die Klägerin in erster Linie berufen hat, kein Anerkenntnis im Sinne des § 208 BGB liegt. Die Versicherungsgesellschaft brachte in diesem Schreiben zum Ausdruck, ihr sei übermittelt worden, daß sich die Klägerin bereitfinden würde, die beschädigte Betonstraße in dem Zustand abzunehmen, in dem sie sich zur Zeit befände, sofern ihr eine Pauschalabfindung gezahlt werde; sie bat die Klägerin, ihr mitzuteilen, welcher Betrag ihr hierbei vorschwebte, und den erbetenen Vorschlag hinsichtlich der Pauschalabfindung näher zu erläutern, "damit wir uns darüber schlüssig werden können, ob noch eine Verhandlung erforderlich ist." Bei der Würdigung dieses Schreibens hat sich das Berufungs-

gericht auf die Grundsätze der Entscheidung RGZ 113, 234, 238 bezogen, wonach für die Annahme eines die Verjährung unterbrechenden Anerkenntnisses keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung erforderlich ist, sondern jedes Verhalten dem Gläubiger gegenüber genügt, aus dem sich das Bewußtsein des Verpflichteten von dem Bestehen des Anspruchs unzweideutig ergibt (so auch die ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats, vgl. Urteil vom 12. Juli 1960 - VI ZR 163/59 - VersR 1960, 831 und oft; siehe auch BGH Urteil vom 6. April 1965 - V ZR 272/62 - LM Nr. 3 zu § 208 BGB mit weiteren Nachweisen). Wie das Berufungsgericht nicht verkannt hat, kann solchenfalls ein die Verjährung unterbrechendes Anerkenntnis auch schon dann gegeben sein, wenn es sich nur auf den Grund des Anspruchs bezieht (Urteil des erkennenden Senats vom 17. September 1965 - VI ZR 227/64 - VersR 1965, 1149). Ein Anerkenntnis dieser Art ist aber nach der rechtsirrtumsfreien Ansicht des Berufungsgerichts in dem Schreiben der VHV vom 10. August 1961 nicht enthalten. Zutreffend hat das Berufungsgericht hervorgehoben, daß es nicht schon die Anerkennung einer Ersatzpflicht bedeutet, wenn sich der Versicherer des Schädigers wie hier die VHV bei den Geschädigten danach erkundigt, mit welcher Abfindung er sich vergleichsweise zufrieden geben würde. Das gilt im vorliegenden Falle umsomehr, als es nicht die VHV war, die einen Abfindungsvergleich anregte, sondern ihr Schreiben nur die Antwort auf eine an sie herangetragene Anregung war, die sie näher zu erläutern bat. Wenn ihr nach der Schlußbemerkung ihres Schreibens die erbetene Erläuterung dazu dienen sollte, sich darüber schlüssig zu werden, ob noch eine Verhandlung erforderlich sei, so brächte sie

auch damit nicht zum Ausdruck, daß sie sich zu einer Schadenstragung für verpflichtet hielt, sondern ließ es von der erbetenen Erläuterung abhängig sein, ob sie sich ohne eine Verhandlung zur Unterbreitung eines Vergleichsvorschlages bereit finden werde. Der Revision kann hiernach nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht das Schreiben vom 10. August 1961 unter Verstoß gegen die Auslegungsgrundsätze des § 133 BGB fehlerhaft gedeutet habe.

Die Revision weist darauf hin, daß nach der Schadensmeldung der Klägerin der beschädigte Weg im Frühsommer 1960 in Anwesenheit eines Vertreters der VHV besichtigt und zur Klärung von Zweifeln über die Festigkeit der beschädigten Betonplatten sodann ein Gutachten des Niedersächsischen Materialprüfungsamtes in Hannover eingeholt worden ist. Auch wenn hierdurch, wie die Revision meint, der Grund des Schadensersatzanspruchs der Klägerin hinreichend dargelegt und belegt gewesen sein sollte, ergab sich hieraus aber nicht, daß das Schreiben der VHV vom 10. August 1961 entgegen seinem Wortlaut und Sinn als Anerkenntnis des Bestehens einer Ersatzverpflichtung zu verstehen gewesen wäre. Das Berufungsgericht brauchte sich nicht für genötigt zu halten, sich hierüber zu verbreiten.

Die Revision greift darauf zurück, daß die Klägerin behauptet hatte, der Baustellenleiter Sülter der Arbeitsgemeinschaft habe zu dem Gemeindedirektor der Klägerin gesagt, die Gemeinde solle lieber das Geld nehmen - wobei an etwa 15.000 DM gedacht worden sei - als auf Instandsetzung der Straße zu bestehen. Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, weder sei näher angegeben, wann

S [REDACTED] eine solche Äußerung getan habe, noch könne in ihr, wenn sie gefallen sein sollte, ein gegen die Beklagte wirksames verjährungsunterbrechendes Anerkenntnis erblickt werden; hierfür habe es S [REDACTED] an der dazu nötigen Vertretungsbefugnis gefehlt.

Die Revision tritt dem entgegen und beanstandet insbesondere, daß S [REDACTED] vom Berufungsgericht nicht als Zeuge vernommen worden ist. S [REDACTED] konnte jedoch gar nicht vernommen werden, da er tödlich verunglückt war. Das hat die Klägerin schon in der Klageschrift mitgeteilt. Die Rügen der Revision fallen daher in sich zusammen.

Die Auffassung des Berufungsgerichts besteht hiernach zu Recht, daß die Verjährung nicht unterbrochen worden ist. Der Klageanspruch war Ende Juli 1962 verjährt.

3. Das Berufungsgericht hat die Annahme abgelehnt, daß sich die Erhebung der Verjährungseinrede durch die Beklagte als unzulässige Rechtsausübung darstelle und es der Beklagten daher verwehrt sei, sich auf Verjährung zu berufen. Im Einklang mit den in der Rechtsprechung anerkannten Rechtsgrundsätzen (vgl. RGZ 153, 101, 108; BGHZ 9, 1, 5) hat es bei der Beurteilung dieser Frage darauf abgestellt, ob die Klägerin durch die Beklagte oder die Haftpflichtversicherer der von ihr und der Firma P [REDACTED] gebildeten Arbeitsgemeinschaft, sei es auch unabsichtlich, von der rechtzeitigen Erhebung der Klage abgehalten worden ist. Es hat dies verneint. Wenn die Klägerin auch, so hat es erwogen, auf Grund des Schrei-

bens der VHV vom 10. August 1961 damit gerechnet haben möge, daß es zu einer Einigung über den Ersatz des eingetretenen Schadens kommen werde, so sei doch seit diesem Zeitpunkt bis zum Eintritt der Verjährung Ende Juli 1962 nichts geschehen, was die Klägerin zu der Annahme habe berechtigen können, daß sie den Ablauf der Verjährungsfrist nicht zu beachten brauche und die von ihr geltend gemachte Schadenssumme gezahlt werden würde. Nachdem die Klägerin auf das Schreiben vom 10. August 1961 am 23. August 1961 geantwortet habe, daß sie 18.000 DM fordere, habe ihr die VHV am 13. September 1961 mitgeteilt, daß die Bearbeitung der Sache inzwischen an die Securitas, die Versicherungsgesellschaft der Beklagten, übergegangen sei. In diese habe sich die Klägerin erst am 20. Juni 1962, also nach mehr als 9 Monaten, gewandt, ohne von ihr eine Antwort zu erhalten. Auch die Beklagte selbst, an die die Klägerin in weiten Abständen am 18. Januar und 23. Mai 1962 geschrieben habe, habe ihr lediglich am 30. Mai 1962 mitgeteilt, daß sie die Schreiben an die Securitas weitergegeben habe. Weder die Arbeitsgemeinschaft noch die Versicherer beider Firmen hätten also etwas getan, was die Klägerin von der rechtzeitigen Klageerhebung habe abhalten können und die Erhebung der Verjährungseinrede als unzulässig erscheinen lasse.

Diese Würdigung läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Sie leidet nicht darunter, daß das Berufungsgericht bei ihr nicht auch die oben bereits erwähnten Vorgänge erörtert hat, die mit der Schadensmeldung der Klägerin, der Besichtigung des Weges im Frühsommer 1960 und der Einholung eines Gutachtens über die Festigkeit der beschädigten Betonplatten dem Schreiben vom 10. August 1961

vorausgegangen sind. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Vorgänge für die Stellungnahme der Klägerin zur Frage einer Klageerhebung noch von Bedeutung gewesen sein könnten, nachdem die Entwicklung der Dinge zu dem Schreiben der VHV vom 10. August 1961, dem Antwortschreiben der Klägerin vom 23. August 1961 und der Mitteilung der VHV vom 13. September 1961 geführt hatte, daß die Bearbeitung der Sache auf die Securitas übergegangen sei. Mit Recht ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß die Klägerin bei der Sachlage, wie sie sich nunmehr ergeben hatte, darauf bedacht sein mußte, die Verjährungsfrist nicht ungenutzt verstreichen zu lassen, wenn sie sich nicht der Einrede der Verjährung aussetzen wollte. Mochte die Klägerin der Securitas auch zunächst Zeit lassen wollen, sich in den Sachverhalt einzuarbeiten, so erklärt sich damit doch nicht der weite Aufschub, zu dem sie es hat kommen lassen. Gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin nicht durch die Beklagte oder die Versicherungsgesellschaften von der rechtzeitigen Erhebung der Klage abgehalten wurde, ist hiernach rechtlich nichts einzuwenden.

Was in der Zeit von August 1962 bis zur Einreichung der Klage noch weiter geschehen ist, konnte an der inzwischen eingetretenen Verjährung nichts ändern und die Beklagte auch unter dem Gesichtspunkt unzulässiger Rechtsausübung nicht daran hindern, sich auf die Verjährung zu berufen. Das hat das Berufungsgericht zutreffend dargelegt.

Mit Recht ist hiernach die Klage abgewiesen worden.

Nach § 97 ZPO hat die Klägerin die Kosten der erfolglosen Revision zu tragen.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Bundesrichter
Heinrich Meyer
ist erkrankt.

Dr. Nüßgens

Engels